

RS Vwgh 1993/11/29 90/12/0129

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.1993

Index

63/02 Gehaltsgesetz

Norm

GehG 1956 §30a Abs1 Z3;

GehG 1956 §75 Abs2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/09/18 88/12/0009 3

Stammrechtssatz

Unter dem Gesichtspunkt der nach § 30a Abs 1 Z 3 GehG vorzunehmenden Bewertung des besonderen Maßes der Verantwortung eines Berufsoffiziers besteht kein rechtserheblicher Unterschied zum zivilen Bereich in Ansehung des hierarchischen Aufbaus der Militärstruktur.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1990120129.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at